



Informationen - Alternativen zum Gerichtsverfahren

Schlichtung, Schiedsgutachten, Mediation, Schiedsgerichtsverfahren

Stand: Januar 2012

Zum Thema

Gerichtsverfahren binden wertvolle Ressourcen im Unternehmen, kosten Zeit, Geld und Nerven. Häufig führen sie – gerade im Bereich langfristiger Verträge oder dauernden Geschäftsbeziehung – zu Ergebnissen, mit denen beide Seiten unzufrieden sind, oder die eine tiefere Störung des Verhältnisses verursachen. Im Folgenden sollen Möglichkeiten der Konfliktlösung ohne ein gerichtliches Verfahren vorgestellt werden.

Die unterschiedlichen Arten alternativer Konfliktlösungsverfahren bieten jeweils eigene Vorteile. Gemeinsam ist ihnen jedoch grundsätzlich:

- Autonomie der Parteien hinsichtlich des Verfahrens
- Interessensgerechte Lösungen und Eigenverantwortlichkeit
- Geringerer Zeitaufwand
- Fachliche Kompetenz der Schlichter, Schiedsgutachter oder Mediatoren
- Berücksichtigung des gesamten Verhältnisses mit dauerhaften Befriedungsmöglichkeiten
- Hohe Akzeptanz der Lösungen

Schlichtung

In einem Schlichtungsverfahren wählen die Beteiligten einen (oder mehrere) Schlichter aus, der durch einen eigenen Lösungsvorschlag dazu beitragen soll, den Parteien den Weg zu einer einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts zu bereiten. Die Parteien haben die Möglichkeit, die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens autonom zu gestalten – sie können aber auch auf Musterordnungen zum Schlichtungsverfahren zugreifen. Im Schlichtungsverfahren steht die Konsensbereitschaft der Parteien im Vordergrund.

Als Schlichter kommt grundsätzlich jede Person in Frage, die das Vertrauen der Parteien genießt und zu einer Schlichtung bereit ist. In vielen Bereichen gibt es inzwischen institutionelle Schlichtungsstellen (etwa bei den Rechtsanwalts- oder Industrie- und Handelskammern), die für einen bestimmten Aufgabenbereich gebildet wurden.

Speziell für Streitigkeiten zwischen Strom- oder Gaslieferanten und Verbrauchern ist im Herbst

2011 die „Schlichtungsstelle Energie“ gemäß § 111b Energiewirtschaftsgesetz eingerichtet worden. Streitigkeiten zwischen Unternehmen können dort nicht verhandelt werden.

Das Recht der Vertragsparteien eines Energielieferungsvertrages zur gerichtlichen Klärung ihrer Auseinandersetzung bleibt von der Inanspruchnahme der Schlichtung unberührt. Gleichzeitig schreibt das Gesetz aber zwingend vor, dass ein Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren vor der „Schlichtungsstelle Energie“ verpflichtet ist, wenn ein Verbraucher es dort beantragt.

Das Verfahren ist zweistufig. Nach § 111a EnWG kann ein Verbraucher Streitigkeiten über den Anschluss an ein Gas- oder Stromnetz, die Belieferung mit Gas- oder Strom oder die Messung von Energie an das verantwortliche Unternehmen richten. Auf diese Verbraucherbeschwerde muss das Unternehmen innerhalb von vier Wochen nach Zugang reagieren und bei einer Zurückweisung diese schriftlich oder elektronisch begründen.

Gegen die Zurückweisung einer Verbraucherbeschwerde kann der Verbraucher dann die Schlichtungsstelle Energie anrufen. Diese soll nach § 111b EnWG innerhalb von drei Monaten eine einvernehmliche Lösung herbeiführen.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens muss das Unternehmen zahlen, es sei denn, der Verbraucher hat in missbräuchlicher Weise das Verfahren angestrengt. Die Höhe der Verfahrenskosten ist veröffentlicht auf der Seite:

www.schlichtungsstelle-energie.de. Sie beträgt zurzeit pauschal 350,- € pro Verfahren.

Schiedsgutachten

Durch die Erstellung eines Schiedsgutachtens können die Parteien eines Konflikts einen streitigen, tatsächlichen Punkt durch einen neutralen, sachkundigen Dritten klären lassen. Durch die Vermittlung einer neutralen Außensicht können die Parteien in die Lage versetzt werden, sich außergerichtlich und einvernehmlich zu einigen. Dabei ist es möglich, bereits vor der Beauftragung eines Schiedsgutachtens die Konsequenzen des Gutachtens zu regeln, etwa die bindende Wirkung des Gutachtentvotums anzuerkennen.



Ein Schiedsgutachten vermeidet die oft zeit- und kostenintensive Tatsachenaufklärung vor Gericht. Außerdem können die Parteien den Gutachter selbst bestimmen. Trotz dieser Vorteile ist ein Schiedsgutachterverfahren auch mit erheblichen Risiken verbunden. Die Parteien begeben sich dann, wenn der Schiedsgutachter abschließend entscheiden soll, in eine sehr weitgehende Abhängigkeit. Es ist deshalb nicht anzuraten, einen Schiedsgutachter endgültig entscheiden zu lassen. In jedem Fall sollte man sich die Einspruchsmöglichkeiten aufrecht erhalten, die gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung bestehen.

Mediation

Bei der Mediation handelt es sich um ein klar strukturiertes Verfahren, in dem die Parteien unter der professionellen Anleitung eines Mediators selbst eine Lösung des Konflikts finden, die ihren Interessen am besten entspricht. Mediation wird inzwischen von immer mehr Gerichten angeboten. Es gibt auch eine Vielzahl selbständiger Mediatoren, die häufig über besondere Sachkompetenz in bestimmten Bereichen (Bauen, Energie) verfügen.

Das Mediationsverfahren ist gekennzeichnet durch die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Offenheit und der Vertraulichkeit. Es stellt das Handwerkszeug für eine selbstbestimmte Lösung des Konflikts bereit und ermöglicht so eine dauerhafte Befriedung, die allen Parteien dient. Der Mediator oder die Mediatorin moderieren nur eine Diskussion zwischen den Parteien, sie haben keine Befugnis, den Streit zu entscheiden. Kommt es im Rahmen der Mediation nicht zu einer Einigung, dann müssen die Parteien einen anderen Weg zur Klärung des Konflikts finden.

Schiedsgerichtsverfahren

Dem gerichtlichen Verfahren am nächsten kommt das Schiedsgerichtsverfahren. Es unterscheidet sich vom gerichtlichen Verfahren dadurch, dass die Parteien jeweils einen Schiedsrichter selbst benennen. Der oder die Vorsitzende des Schiedsgerichts wird von den beiden Schiedsrichtern einvernehmlich bestimmt. Schiedsgerichtsverfahren enden nach einer Instanz. Das Ergebnis kann nur bei schwerwiegenden Rechtsverstößen des Schiedsgerichts angegriffen werden.

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. stellt eine über Jahrzehnte erprobte und

den Bedürfnissen des Schiedsgerichtsverfahrens angepasste Schiedsgerichtsordnung bereit, deren Geltung die Parteien vereinbaren können.

Die Verfahrenswahl

Es empfiehlt sich, bereits bei den Vertragsverhandlungen die Möglichkeiten einer im Konfliktfall durchzuführenden außergerichtlichen Maßnahme zu besprechen. In den Vertrag sollte dann eine Klausel aufgenommen werden. Man muss dabei die Grundsatzentscheidung treffen, ob ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung anstelle eines Gerichtsverfahrens zur Anwendung kommen soll oder aber nur als Vorlauf. Will man die Zeitersparnis alternativer Streitbeilegungsverfahren nutzen, dann hat es wenig Sinn, sie nur als Vorlauf eines gerichtlichen Verfahrens vorzusehen.

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. bietet mit ihrer Konfliktmanagement-Ordnung zudem die Möglichkeit, ein geeignetes Verfahren zur alternativen Konfliktlösung mit einem Konfliktmanager zu erarbeiten.

Weitere Informationen

Umfangreiche Informationen über die unterschiedlichen Arten der alternativen Konfliktlösungen einschließlich erprobter Verfahrensordnungen, Musterklauseln und –verträge finden Sie bei der

DIS – Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
Beethovenstraße 5-13
50674 Köln

www.dis-arb.de

Eine Liste von Schlichtern, Schiedsgutachtern, Schiedsrichtern und Mediatoren, die im Bereich der Energiedienstleistungen über besondere Sachkompetenz verfügen, wird geführt beim

VfW
Lister Meile 27
30161 Hannover

www.energiecontracting.de